

IV.

Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

§ 19

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 (GBl. I Nr. 30 S. 353) und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretungen geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften bestimmt.

§ 20

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 11 Abs. 2 GGG vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR und der Schiedskommission bestimmt. Für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften legt der Vorstand im Einvernehmen mit der Schiedskommission die Anzahl der Mitglieder fest.

§ 21

(1) Die Kandidaten für die Funktion als Mitglied der Schiedskommission in den Städten und Gemeinden werden gemäß § 10 Absätze 3 und 4 GGG von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen und von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR aufgestellt. Für die Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden die Kandidaten von den Vorständen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 GGG erfüllen und im Bereich der Schiedskommission wohnen oder arbeiten.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten werden von Beauftragten des Kreiswahlbüros geprüft. Führt die Prüfung zur Ablehnung einer Kandidatur, stellt der zuständige örtliche Ausschuß der Nationalen Front der DDR einen neuen Kandidaten auf. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen sind gemäß den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 GGG nach ihrer Wahl vom Leiter der Wahlhandlung zu verpflichten.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

§ 23

(1) Die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen übersendet der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes, der Rat der Gemeinde oder der Vorstand der Produktionsgenossenschaft innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.

Schlußbestimmungen

§ 24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§ 25

(1) Dieser Beschluß tritt am 27. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1989

**Der Vorsitzende
des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen**

Dr. Heusinger * 1

**Anordnung
über die Planung, Bilanzierung
und Abrechnung von Software
vom 27. Januar 1989**

Zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Festlegungen zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden Betriebe genannt), in deren Verantwortungsbereich Software hergestellt wird.

(2) Die Regelungen zur sachgebietsorientierten Bilanzierung von Software gemäß Ziff. 9 der Festlegungen gelten für Kombinate und Betriebe, die die Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben für die Sachgebiete gemäß Anlage der Festlegungen planen, sowie für die festgelegten bilanzierenden Organe und deren zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1990 anzuwenden.